

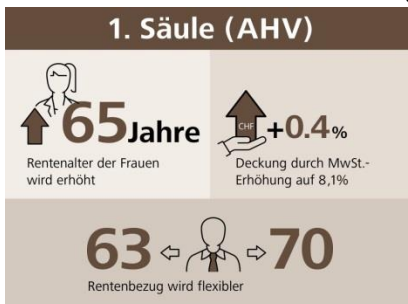
tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Unsere aktuellen Themen:

- **Steuerspartricks aus der 2. und 3. Säule**



- **AHV-Reform mit Erhöhung der Mehrwertsteuer**



- **Für Unternehmer/Unternehmerinnen relevante Gesetzesrevisionen**



tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Vorweg das Wesentliche:

Neue Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG...

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Mindestjahreslohn	21'510.—	22'050.—
Koordinationsabzug	25'095.—	25'725.—
Obere Limite des Jahreslohnes	86'040.—	88'200.—
Min. koordinierter Lohn	3'585.—	3'675.—

...und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	6'883.—	7'056.—
-wenn nicht BVG versichert	34'416.—	35'280.—

Und zudem:

Im 2023 stehen Stand heute keine Änderungen an bei den AHV/IV/EO/ALV-Sätzen* und den Kinderzulagen- und Ausbildungszulagenbeträgen.

AHV/IV/EO Lohnbeitrag unverändert je 5,3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
AHV/IV/EO persönlicher Beitrag unverändert 10,0% für Selbständigerwerbende
ALV Lohnbeitrag unverändert je 1,1% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Kinderzulage pro Monat Kanton Bern Fr. 230.—

Ausbildungszulage pro Monat Kanton Bern Fr. 290.—

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden auf Fr. 514.— pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV auf Fr. 980.— pro Jahr. Die minimale AHV-Altersrente beträgt neu Fr. 1'225.—pro Monat, die maximale AHV-Altersrente neu Fr. 2'450.—pro Monat und die maximale Ehepaaraltersrente neu Fr. 3'675.—.

* Anderslautender Bundesratsentscheid bleibt vorbehalten + FAK-Sätze 2023 per 1. Nov. 2022 noch nicht bekannt

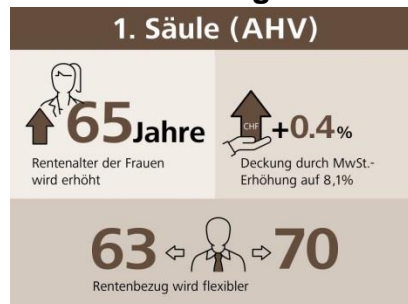
Steuerspartricks aus der 2. und 3. Säule



Die Altersvorsorge der 2. Säule BVG und die gebundene Vorsorge der Säule 3a bieten grosse Steuersparmöglichkeiten. Diese Steuerspartricks empfehle ich Ihnen wärmstens, da sie sowohl vorsorgetechnisch wie eben auch steuerlich sehr sinnvoll sind. Im BVG kommt für Versicherte (im Normalfall Lohnbezüger) der Einkauf von Beitragsjahren in Frage, falls Beitragslücken vorhanden sind oder der Einkauf für die frühzeitige Pensionierung (sog. Auskauf). Um zudem die Steuerprogression langfristig zu brechen, empfiehlt sich meist ein gestaffelter Einkauf über mehrere Jahre. Weiter können Lohnbezüger wie Selbständigerwerbende mit der Säule 3a ebenfalls viel zu einer soliden Altersvorsorge inklusive tieferen Steuern beitragen. Und im Rentenalter lassen sich Steuern optimieren, wenn der Bezug der 3a-Gelder und der BVG-Gelder (falls Kapitalbezug statt Rente) auf verschiedene Jahre aufgeteilt wird. Darum empfehle ich immer, mehrere 3a-Konti oder 3a-Policen aufzubauen und BVG-Gelder (falls Kapitalbezug statt Rente) oder Freizügigkeitskonti gestaffelt zu beziehen (bei Freizügigkeitskonti bleibt die anstehende Änderung der Freizügigkeitsverordnung vorbehalten). Die Steuerprogression wird dadurch je nach Konstellation erheblich gebrochen. Gerne beraten wir Sie individuell und Jahr für Jahr immer wieder, weil sich Gegebenheiten und Einkommenssituationen verändern können.

Dank dem beruflichen Vorsorgegesetz gibt es auch für Ihre Firma Steuerspartricks. Wenn Ihre Firma BVG-pflichtige Lohnsummen hat und somit eine BVG-Police bei einer Pensionskasse besteht, so kann in wirtschaftlich starken Jahren in die Arbeitgeberbeitragsreserven einbezahlt werden. Das stellt eine Vorauszahlung kommender BVG-Prämien dar, die dann in wirtschaftlich schlechten Jahren angerechnet werden kann. In den Jahren der Bildung dieser BVG-Arbeitgeberbeitragsreserven stellt die Einzahlung geschäftsmässig begründeter Aufwand dar und mindert somit den steuerbaren Gewinn Ihrer Firma. Umgekehrt entsteht dann bei der Auflösung ein a.o. Gewinn oder eine Verlustminderung. Jedenfalls können damit überdurchschnittlich hohe Gewinne der Besteuerung entzogen werden. Je nach Konstellation, vor allem bei Ein-Personen-Kapitalgesellschaften (nur der Inhaber selber ist Lohnbezüger), kann aber ein höherer Inhaberlohnbezug gepaart mit dem Einkauf von Beitragsjahren (oder Auskauf für die frühzeitige Pensionierung – siehe oben) empfehlenswerter sein als die Arbeitgeberbeitragsreserve. Auch diesbezüglich beraten wir Sie gerne detailliert und von Fall zu Fall. Denn Sie wissen, Steuri Treuhand Spiez ist stets für Sie da.

AHV-Reform mit Erhöhung der Mehrwertsteuer



Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Voraussichtliches Inkrafttreten dieser Neuerungen wird der 01.01.2024 sein. Die Eckpunkte sind das einheitliche Rentenalter für Mann und Frau mit 65 Jahren, welches für die Frauen etappenweise angepasst wird, die verbesserte Flexibilität für den Beginn des Rentenbezugs zwischen dem Alter 63 und 70, der dann auf jeden Monat möglich sein wird (statt wie jetzt immer nur jährlich) und die AHV-Beitragsanrechnung bei Arbeitstätigkeit über das Alter 65 hinaus. Wer nach 65 weiterarbeitet, kann neu auf den AHV-Rentner-Freibetrag verzichten und dafür seine AHV-Basis noch verbessern, was gemäss jetzigem Recht nicht möglich war. Das kann insbesondere für Menschen, welche mit 65 noch nicht auf eine volle AHV-Rente kommen, interessant sein. Der letzte wichtige Eckpunkt ist die Finanzierung der AHV21. Die Mehrwertsteuersätze werden nämlich dafür erhöht (ebenfalls voraussichtlich auf 01.01.2024) von jetzt 7,7% auf neu 8,1%. Der reduzierte Satz für Lebensmittel wird auf 2,6% und der Beherrbergungssatz auf 3,8% steigen. Voraussichtlich in einem Jahr werden wir diese Anpassungen zusammen in die Hand nehmen. Denn Sie wissen, wir sind immer an Ihrer Seite.

- **Für Unternehmer/Unternehmerinnen relevante Gesetzesrevisionen**



Die im vorigen Artikel beschriebene **AHV-Reform mit Erhöhung der Mehrwertsteuer** stellt natürlich so eine Gesetzesrevision dar. Unternehmer:innen kommen nicht darum herum, sich mit dem Thema zu befassen, sei es für sich selber oder für Mitarbeiter:innen, die über 60 Jahre alt sind.

Zwei weitere Gesetzesrevisionen sind zudem von entscheidender Bedeutung für jeden Unternehmer und jede Unternehmerin. Einerseits **das neue Aktienrecht**, welches per 01.01.2023 in Kraft treten wird. Für kleinere AG/GmbH sind insbesondere die Zwischendividenden und die liberalen Regeln zum elektronischen Zirkularweg für Geschäfte der Generalversammlung interessant. Nicht interessant, sondern ein absolutes Muss für jeden Inhaber einer AG oder GmbH ist die Beachtung von Art. 725 nOR, wonach der Verwaltungsrat einer AG resp. die Geschäftsführer einer GmbH die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen haben mit umgehenden rechtlichen Folgen, sollte Zahlungsunfähigkeit drohen.

Andererseits wird **das neue Datenschutzgesetz** per 01.09.2023 in Kraft treten. Sowohl das neue Aktienrecht wie auch das neue Datenschutzgesetz sind in unseren PartnerNews vom November 2021 detaillierter beschrieben worden. Natürlich dürfen Sie uns oder Ihren Anwalt/Notar stets um Beratung fragen, sollten gewisse Punkte dieser wichtigen Gesetze zu Unklarheit führen. Denken Sie stets daran, dass Sie als Inhaber (Verwaltungsrat, Geschäftsführer, Inhaber Einzelunternehmen) in Ihrem Unternehmen für die Einhaltung des geltenden Rechts verantwortlich sind. Insbesondere das neue Datenschutzgesetz und die Verantwortlichkeiten bei Zahlungsunfähigkeit einer Kapitalgesellschaft im neuen Aktienrecht erhöhen die Pflichten und die Verantwortung jedes Unternehmers / jeder Unternehmerin zwangsläufig.

*Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004
Kontakt: markus.steuri@steuri-treuhand.ch / www.steuri-treuhand.ch
Spiez, im Nov. 2022 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen Partner News.*

Alle Gesetzesänderungen, die unseren Dienstleistungssektor betreffen, fliessen laufend in unsere Arbeiten ein. Mit uns verpassen Sie keine Fristen der Eidg. und Kant. Steuerverwaltung oder der Sozialversicherungsanstalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens wie gewohnt schnell und kompetent.
Erwarten Sie viel von uns – wir sind bereit.

Ganz liebe Grüsse

Markus Steuri

Buchhalter mit Eidg. FA &
Führungsnachdiplom FND
markus.steuri@steuri-treuhand.ch

Marlen Steuri

Personalfachfrau mit Eidg. FA &
Marketingfachfrau
marlen.steuri@steuri-treuhand.ch

Corinne Ploss

Treuhand-Sachbearbeiterin
corinne.ploss@steuri-treuhand.ch

